

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 119/10 B

L 5 KR 66/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 KR 14/10 (SG Trier)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit von Urteilen des SG Trier und des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.10.1999 bzw 5.4.2001. In dem damaligen Rechtsstreit war die Feststellung eines "sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses" des damals beigeladenen Klägers zu der damals klagenden GmbH iL, deren Liquidatorin die Ehefrau des Klägers war, abgelehnt worden. Die Nichtigkeitsklage ist vor dem SG und die Berufung vor dem LSG erfolglos geblieben.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 7.10.2010.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Inte-



resse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 1.2.2011 nicht.

- 6 Der Kläger hält die Frage für von grundlegender Bedeutung,
"ob sich der Kläger auf die behauptete fehlende Vollmacht berufen kann".
Hierzu erläutert er, das LSG vertrete die Auffassung, "dass nur die Beklagte sich auf ihre fehlende Vollmacht berufen könnte". Im Übrigen "wird voll inhaltlich Bezug genommen auf die bisherigen Ausführungen in den vorherigen Instanzen".
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert und nicht lediglich eine Frage zur einzelfallbezogenen Subsumtion des Sachverhaltes gestellt hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Denn die Beschwerdebegründung führt nicht aus, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden - und vom LSG zum Teil zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO (*BVerwG Beschluss vom 27.1.1992 - 5 B 183/91 - Buchholz 303 § 579 ZPO Nr 1 mwN*) mit der sich der Kläger nicht auseinandergesetzt hat, Klärungsbedarf bestehen könnte. Darüber hinaus unterlässt es der Kläger bereits, auf die Klärungsbedürftigkeit der behaupteten Rechtsfrage auch nur im Ansatz einzugehen.
- 8 Zur Ergänzung der aus sieben Zeilen bestehenden Beschwerdebegründung vom 1.2.2011 ist weder auf die Ausführungen des Klägers oder seines Prozessbevollmächtigten in den Vorinstanzen noch auf das privatschriftliche Schreiben des Klägers vom 27.4.2011 zurückzugreifen. So erfüllt die Bezugnahme auf frühere Schriftsätze oder Anträge regelmäßig nicht die Begründungsanforderungen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 13a*), denn das BSG muss grundsätzlich allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung zur Beurteilung der Frage in der Lage sein, ob die Revision zuzulassen ist oder nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - mwN*). Der Kläger konnte die Beschwerdebegründung auch nicht privatschriftlich ergänzen, denn die Beschwerde kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

